

## STANDPUNKTE

Herbstsession 2022: Ergänzung  
Nationalrat



## Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
20./21. Sep. 2022	22.025	Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	4
20./21. Sep. 2022		Art. 18 bis NHG – Ökologische Infrastruktur (ÖI)	6
20./21. Sep. 2022		Art. 18b NHG – Sicherung der regionalen und lokalen Biotope	8
20./21. Sep. 2022		Art. 70a LwG – Bewirtschaftung der regionalen und lokalen Biotope	9
20./21. Sep. 2022		Art. 73 Abs. 1 Bst. b LwG – Vernetzungsprojekte	10

### Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT  
Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8  
Telefon 031 313 34 33  
[www.umweltallianz.ch](http://www.umweltallianz.ch) | [info@umweltallianz.ch](mailto:info@umweltallianz.ch)  
Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

**Behandlung** 20./21. September 2022

[22.025](#)

**Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative).  
Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag**

**Einleitung**

Die UREK-N hat einen indirekten Gegenentwurf zur Biodiversitätsinitiative beschlossen. Sie folgt damit der Empfehlung des Bundesrates, Massnahmen zur Förderung der Biodiversität festzulegen und die Ökologische Infrastruktur ins Gesetz aufzunehmen. Neu rechnet sie den Kerngebieten sogenannte Biodiversitätsgebiete an und trägt damit dem Ausmass der Biodiversitätskrise besser Rechnung. Dies reicht jedoch nicht, um den Biodiversitätsverlust in der Schweiz zu stoppen und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen zu sichern. Hierfür braucht es noch deutliche Verbesserungen.

**Empfehlung**

Die Umweltallianz empfiehlt, auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten und ihn wie folgt zu verbessern:

**NHG Art. 12h:**

Mehrheit annehmen

**NHG Art. 18bis:**

Minderheit II (Jauslin) annehmen

Minderheit III (Graber) ablehnen

**NHG Art. 18b:**

Mehrheit annehmen

**LwG Art. 70a:**

Minderheit Schneider Schüttel annehmen

**LwG Art. 73 Abs. 1:**

Minderheit Clivaz annehmen

Die Umweltallianz empfiehlt weiter, die Initiative anzunehmen und die Frist zu verlängern.

**Begründung**

Mehr als ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz sind gefährdet oder bereits ausgestorben. Für diese Arten sind die Schutzgebiete meist zu klein. Zudem sind sie oft stark betroffen von Randeffekten oder dem Kappen der Verbindungen zwischen ihren Lebensräumen durch intensive Bewirtschaftung und fortschreitende Überbauung.

Laut Wissenschaft ist die Biodiversitätskrise ebenso gravierend wie die Klimakrise. Ihre Bekämpfung muss Hand in Hand erfolgen und nicht auf Kosten der jeweils anderen Krise.

Mit der Unterzeichnung der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) hat sich die Schweiz 1992 verpflichtet, die Biodiversität und ihre Leistungen für Wirtschaft und Gesellschaft (Ökosystemleistungen) zu bewahren und zu fördern. Das Problem ist also seit über 40 Jahren erkannt. Die Schweiz ist von der Erreichung ihrer Ziele aber weit entfernt.

Der Bundesrat befürwortet die Anliegen der Biodiversitätsinitiative grundsätzlich und hat deshalb einen indirekten Gegenvorschlag entwickelt: Denn etwa die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln kann langfristig nur gewährleistet werden, wenn Defizite in den Bereichen Bodenfruchtbarkeit und Bestäubung (Ökosystemleistungen) behoben werden können.

## Indirekter Gegenvorschlag von Bundesrat und UREK-N

Die UREK-N hat einen indirekten Gegenentwurf zur Biodiversitätsinitiative beschlossen, ist dabei weitgehend der Vorlage des Bundesrates gefolgt und nur in einzelnen Bestimmungen davon abgewichen. Die eingeschlagene Richtung stimmt. Für eine langfristige Sicherung unserer Lebensgrundlagen braucht es aber noch klare Verbesserungen.

## Biodiversitätsinitiative

Die eidgenössische Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft» wird von einem breiten Bündnis von Organisationen aus Landwirtschaft, Wald, Jagd, Fischerei, Parks, Forschung und Naturschutz unterstützt. Sie:

- verstärkt den Schutz der Biodiversität, der Landschaft und des baukulturellen Erbes in der Verfassung,
- bewahrt, was bereits unter Schutz steht, und schont, was ausserhalb geschützter Objekte liegt,
- sorgt für die erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente für die Biodiversität.

## **Kontakt**

Pro Natura, Sarah Pearson Perret, [sarah.pearsonperret@pronatura.ch](mailto:sarah.pearsonperret@pronatura.ch), 079 688 72 24

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, [raffael.aye@birdlife.ch](mailto:raffael.aye@birdlife.ch), 076 308 66 84

**Behandlung** 20./21. September 2022

## **Art. 18 bis NHG – Ökologische Infrastruktur (ÖI)**

**Einleitung** Die im bundesrätlichen Gegenvorschlag vorgesehene Ökologische Infrastruktur (ÖI) ist für die Sicherung der Biodiversität und ihrer Leistungen für Wirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz zentral. Viele Massnahmen im Bereich Klimaschutz sind nur mit den erforderlichen Kerngebieten und einer intakten Biodiversität möglich.

Die von Bundesrat und Kommissionmehrheit vorgeschlagenen Formulierungen müssen verbessert werden, damit die Schweiz die Sicherung dieser Ökosystemleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft langfristig gewährleisten kann.

**Empfehlung** Die Umweltallianz empfiehlt, die **Minderheit II (Jauslin) anzunehmen.**

**Begründung** Lebensgrundlagen sichern, statt Statistikübung veranstalten

Der Antrag der Kommissionmehrheit ist für den Aufbau einer wirksamen Ökologischen Infrastruktur nicht ausreichend. Es geht nicht darum, mit möglichst vielen aufgelisteten Gebieten einen bestimmten Anteil der Landesfläche auf dem Papier zu erreichen, sondern die erforderlichen Flächen in der nötigen Qualität für die Biodiversität bereitzustellen. Davon ist die Schweiz noch weit entfernt. In Sachen Schutzgebiete ist sie diesbezüglich das Schlusslicht Europas.

Einen Wert von 17 Prozent Kerngebieten im Gesetz festzulegen, ist zudem nicht stufengerecht. Die Kantone haben in der Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Energiedirektoren-Konferenz (EnDK) den Verzicht auf eine Prozentzahl vorgeschlagen, weil qualitative Aspekte und die unterschiedlichen Ansprüche der zu fördernden Tier- und Pflanzenarten relevanter sind als eine fixe Zahl für ein Flächenziel. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Kerngebiete nicht in einer abschliessenden Liste im Gesetz zu verankern (nur mit Gesetzesrevision veränderbar), sondern die Auflistung der Kerngebiete in der Verordnung vorzunehmen. Das ist stufengerecht.

Auf Qualität setzen, statt auf Scheinlösungen

Die Minderheit II (Jauslin) nimmt das am besten auf, indem ein Prozentwert für Kerngebiete entfällt. Dank einem neuen Instrument setzt sie zudem auf einen qualitativen Ansatz. Die Biodiversitätsgebiete nehmen Forderungen der kantonalen Konferenzen BPUK und EnDK auf. Der grosse Vorteil dieses Instruments ist, dass es Schutz- und Nutzungsinteressen unter einen Hut bringt.

Schutzgebiete in der Schweiz sind meist zu klein für die zu schützenden Arten und oft stark betroffen von Randeffekten (z.B. Nährstoffeintrag). Sollen gefährdete und prioritäre Arten aber langfristig überleben, brauchen sie mehr Raum. Für die neuen Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung legt der Bund Lage und Ziele fest, gestützt auf wissenschaftliche

Kriterien. Die Kantone bestimmen den Perimeter und erarbeiten pro Gebiet mit den Betroffenen einen Managementplan mit Massnahmen, die für die Bewirtschaftung und Erhaltung der dortigen gefährdeten und prioritären Arten und Lebensräume erforderlich sind.

Die Umweltallianz unterstützt ausdrücklich, dass diese Gebiete nicht unter den Ausschluss von Anlagen erneuerbarer Energien fallen, anders als Biotope von nationaler Bedeutung.

## Naturjuwelen sichern, statt Kraut und Rüben zu den Kerngebieten zählen

Die Liste gemäss Vorschlag Kommissionsmehrheit schafft mehr Probleme, als sie löst:

- Wie der Bundesrat in seiner Botschaft festhält, können bei Nationalparks und Naturerlebnisparks nur die Kernzonen als Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur gelten.
- Die Biodiversitätsförderflächen der Landwirtschaft sind mit den Naturjuwelen der Schweiz nicht vergleichbar: Um als Kerngebiete zu gelten, müssten sie wenigstens langfristig gesichert sein – heute bestehen Verträge für 8 Jahre. Sogar während dieser kurzen Laufzeit können die Bewirtschafter:innen auf dieser Fläche die Biodiversitätsförderung jederzeit aufheben.
- Jagdbanngelände und Wasser- und Zugvogelreservate können ebenfalls nicht voll als Kerngebiete gelten, da sie der Bundesrat in seiner Strategie Biodiversität Schweiz als Schutzgebiete mit schwachen Anforderungen taxiert hat.
- Ein Prozentziel, verbunden mit einer fixen und dazu noch sehr breit gefassten Liste an Kerngebiete im Gesetz, birgt das Risiko einer reinen Statistikübung.

Soll an einem Prozentwert für Kerngebiete festgehalten werden, schlägt die Minderheit I (Klopfenstein Brogini) die fachlich korrekten Werte vor. Sie ist der Mehrheit vorzuziehen.

Eine Minderheit III (Graber) schlägt zudem vor, dass die Ökologische Infrastruktur einer Verwaldung und Vergandung von Landwirtschaftsland entgegenwirken soll. Das Ziel, insbesondere in den Sömmerungsgebieten eine zunehmende Verwaldung und Vergandung zu verhindern, ist zwar zu begrüßen, dafür bestehen aber schon geeignete Instrumente. Gleichzeitig können nicht alle Landwirtschaftsflächen, denen Verwaldung droht, in die Ökologische Infrastruktur aufgenommen werden. Die Minderheit III (Graber) ist daher abzulehnen.

Die Minderheit II (Jauslin) will die Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung auch im Finanzierungs-Art. 18d erwähnen, was zu begrüßen ist.

## **Kontakt**

Pro Natura, Sarah Pearson Perret, [sarah.pearsonperret@pronatura.ch](mailto:sarah.pearsonperret@pronatura.ch), 079 688 72 24

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, [raffael.aye@birdlife.ch](mailto:raffael.aye@birdlife.ch), 076 308 66 84

**Behandlung** 20./21. September 2022

## **Art. 18b NHG – Sicherung der regionalen und lokalen Biotope**

**Einleitung** Bundesrat und Mehrheit schlagen vor, dass die Kantone die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen und die Vernetzung der Biotope untereinander, die Vernetzung mit den Biotopen von nationaler Bedeutung sowie die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt, berücksichtigen.

**Empfehlung** Die Umweltallianz empfiehlt, den **Art. 18b gemäss Bundesrat und Mehrheit anzunehmen sowie Minderheit I (Rüegger) und Minderheit II (Page) abzulehnen.**

**Begründung** Art. 18b entspricht weitgehend dem Vorschlag von BPUK und EnDK in der Vernehmlassung. Die Kantone stehen damit hinter diesem Artikel. Er ist so schlank als möglich gehalten, gemäss den Forderungen von BPUK und EnDK, und entspricht der heutigen Kompetenzordnung.

Die Minderheit I (Rüegger) will die wichtige Funktion der Vernetzung streichen, was fachlich nicht sinnvoll ist. Gerade die regionalen und lokalen Biotope der Kantone können eine wichtige Vernetzungsfunktion übernehmen. Diese Minderheit will den Kantonen zudem vorschreiben, dass sie bei der Bezeichnung der regionalen und lokalen Biotope die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten berücksichtigen müssen.

Invasive gebietsfremde Arten sind ein grosses Problem für die Biodiversität. Es wäre aber nicht zielführend, ihre Bekämpfung auf regionale und lokale Biotope zu beschränken. Diese machen höchstens 1-2 Prozent der Landesfläche aus. Zudem kommen invasive Neobioten vor allem ausserhalb von Schutzflächen vor und wandern dann in Schutzgebiete ein, wo sie einheimische Arten verdrängen. Sie müssen auf der ganzen Fläche der Schweiz zurückgedrängt werden.

Statt die Problematik der invasiven Neobioten am falschen Ort im NHG zu regeln, müsste die Revision des USG vorangetrieben werden, die seit der erfolgten Vernehmlassung von 2019 immer noch hängig ist.

Die Minderheit II will die Anpassungen im Art. 18b ganz streichen, was fachlich nicht gerechtfertigt ist.

**Kontakt** Pro Natura, Sarah Pearson Perret, [sarah.pearsonperret@pronatura.ch](mailto:sarah.pearsonperret@pronatura.ch), 079 688 72 24

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, [raffael.aye@birdlife.ch](mailto:raffael.aye@birdlife.ch), 076 308 66 84

**Behandlung** 20./21. September 2022

## **Art. 70a LWG – Bewirtschaftung der regionalen und lokalen Biotope**

**Einleitung** Der Bundesrat beantragt, die bewährte Regelung im Landwirtschaftsgesetz, dass die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der nationalen Biotope Teil des Ökologischen Leistungsnachweises ist, auf die regionalen und lokalen Biotope auszudehnen.

**Empfehlung** Die Umweltallianz empfiehlt, **die Minderheit (Schneider Schüttel) anzunehmen, gemäss Bundesrat.**

**Begründung** Bereits heute besteht die eigentlich selbstverständliche Regelung, dass die Landwirt:innen die nationalen Biotope auf ihrem Land ordnungsgemäss bewirtschaften. Das hat sich bewährt und bietet auch keine Vollzugsprobleme. In den Kantonen erfüllen entweder die Landwirtschafts- oder die Naturschutz-Fachstellen oder beide zusammen die Kontrollaufgabe, oder sie haben Dritte damit beauftragt.

Viele Kantone verlangen seit Jahren, dass diese Regelung auch auf ihre regionalen und lokalen Biotope erweitert wird. Der Bundesrat hat dieses Anliegen aufgenommen. Damit erhalten die regionalen und lokalen Gebiete einen angemessenen Wert.

Durch die vom Bundesrat und von der Minderheit vorgeschlagene Anpassung entsteht den Kantonen keine grundsätzlich neue Aufgabe. Das Vorgehen bei den nationalen Biotopen kann auf die regionalen und lokalen Biotope übertragen werden.

Für die Landwirt:innen ändert sich wenig: Regionale und lokale Gebiete, für welche Verträge zwischen den Bewirtschaftenden und dem Kanton bestehen, müssen schon heute ordnungsgemäss bewirtschaftet werden. Dass bisher die regionalen und lokalen Biotope in Art. 70a nicht genannt sind, hat aber immer wieder zu Fragen Anlass gegeben und die von den Kantonen bezeichneten Biotope im Vergleich mit jenen des Bundes abgewertet. Mit der Revision wird diese Lücke geschlossen.

**Kontakt** Pro Natura, Sarah Pearson Perret, [sarah.pearsonperret@pronatura.ch](mailto:sarah.pearsonperret@pronatura.ch), 079 688 72 24  
BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, [raffael.aye@birdlife.ch](mailto:raffael.aye@birdlife.ch), 076 308 66 84

**Behandlung** 20./21. September 2022

## **Art. 73 Abs. 1 Bst. b LwG – Vernetzungsprojekte**

**Einleitung** Eine Minderheit beantragt bei den Vernetzungsprojekten gemäss Landwirtschaftsgesetz eine kleine Ergänzung, um die Wirksamkeit dieser Projekte im Hinblick auf die Zielerreichung zu erhöhen.

**Empfehlung** Die Umweltallianz empfiehlt, **die Minderheit (Clivaz) anzunehmen.**

**Begründung** Bei diesem Antrag geht es um die Vernetzungsprojekte in der Landwirtschaft in Abs. 1 dieses Artikels. Die Änderung in Abs. 2 betrifft hingegen die Anforderungen an Biodiversitätsförderflächen.

Zu den Vernetzungsprojekten: Der Bund führte bereits 2001 zwei Instrumente ein, um die Qualität und Wirksamkeit der Biodiversitätsförderflächen zu erhöhen: Einerseits die Qualitätsbeiträge, die zur Qualität QII führten, andererseits die Vernetzungsbeiträge. Diese werden im Rahmen von Vernetzungsprojekten von mehreren Landwirtschaftsbetrieben ausbezahlt und zu 90 Prozent vom Bund und zu 10 Prozent von den Kantonen getragen.

Die Landwirtschaft war vor zwanzig Jahren eine Pionierin in Sachen Vernetzung und hat dieses wissenschaftlich abgestützte Konzept in die Praxis überführt. Aktuell sind nach Schätzungen von Experten rund 75 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) durch ein Vernetzungsprojekt abgedeckt. Dennoch nehmen die meisten spezialisierten Tier- und Pflanzenarten des Kulturlandes weiterhin ab.

Es gilt deshalb zu versuchen, die Wirksamkeit der Vernetzungsprojekte weiter zu erhöhen. Das soll mit dem Antrag der Minderheit erreicht werden. Die eingesetzten Mittel von Bund und Kantonen sollen den gefährdeten und prioritären Zielarten gezielt zugutekommen.

**Kontakt** Pro Natura, Sarah Pearson Perret, [sarah.pearsonperret@pronatura.ch](mailto:sarah.pearsonperret@pronatura.ch), 079 688 72 24

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, [raffael.aye@birdlife.ch](mailto:raffael.aye@birdlife.ch), 076 308 66 84

## UMWELTALLIANZ

### Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8  
Telefon 031 313 34 33, [info@umweltallianz.ch](mailto:info@umweltallianz.ch)

### Mitglieder

#### Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel  
T 061 317 91 91  
[www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch)

#### VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern  
T 031 328 58 58  
[www.verkehrsclub.ch](http://www.verkehrsclub.ch)

#### WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich  
T 044 297 21 21  
[www.wwf.ch](http://www.wwf.ch)

#### Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich  
T 044 447 41 41  
[www.greenpeace.ch](http://www.greenpeace.ch)

### Kooperationspartner

#### Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich  
T 044 275 21 21  
[www.energiestiftung.ch](http://www.energiestiftung.ch)

#### BirdLife Schweiz

Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich  
T 044 457 70 20  
[www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)

#### Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR  
T 041 870 97 81  
[www.alpeninitiative.ch](http://www.alpeninitiative.ch)

#### Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern  
T 031 306 67 67  
[www.naturfreunde.ch](http://www.naturfreunde.ch)

### Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe [www.umweltrating.ch](http://www.umweltrating.ch). Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.